

Vereine, Stiftungen und
übrige juristische Personen

Wegleitung
zur Steuererklärung 2015

Einlageblätter (EB)

- EB 10 Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert
- EB 11 Delkredere, Warenreserve, Rückstellungen, Rücklagen
- EB 15 Angaben über Beteiligungen (Beteiligungsermässigung)
- EB 16 Steuerauscheidung
- EB 17 Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen
- EB 18 Angaben über Grundbesitz, Liegenschaften, Wertschriften, angefallene Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, Leistungen an Geschäftsleiter, Präsident, Kassier, Vorstandsmitglieder

Die Einlageblätter können Sie von unserer Homepage herunterladen.

www.steuern.ch

Darauf finden Sie insbesondere

- **Steuerinformationen** für Vereine
- «**Dr. Tax Download-Version**» zum Ausfüllen der Steuererklärung
- **Steuerrechner** zur Berechnung der Staats-, Gemeinde- und direkten Bundessteuern
- **Steuererklärung, Einlageblätter** zum Herunterladen
- Berechnung des **verdeckten Eigenkapitals**
- Steuerinformation: **Kanton Solothurn – fiskalisch ein attraktiver Unternehmensstandort**
- Angaben zur **Organisation Juristische Personen** (Kontaktpersonen usw.)
- elektronische Fristverlängerungen

Elektronische Steuererklärung

Auf unserer Homepage finden Sie eine «Download-Version» von Dr. Tax. Diese ermöglicht Ihnen, die Steuererklärung mit sämtlichen Einlageblättern und Bescheinigungen auf Ihrem PC auszufüllen und auszudrucken. Bitte unterzeichnen Sie die Ausdrücke und reichen Sie diese zusammen mit der Jahresrechnung und der leeren **Originalsteuererklärung** ein.

Adresse

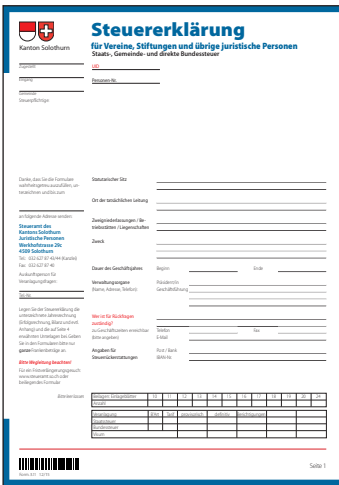
Steueramt des Kantons Solothurn
Juristische Personen
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Für Formulare, Merkblätter usw. Telefon 032 627 87 42–44
Fax 032 627 87 40
sekretariat-jp@fd.so.ch
www.steuern.ch

Für fachliche Auskünfte Auskunftsperson gemäss Vorderseite Steuererklärung

Inhalt

Vorhandene Einlageblätter (EB)	2
www.steuern.ch	2
Elektronische Steuererklärung	2
Adresse	2
Allgemeine Vorbemerkungen	4
Wesentliche Neuerungen	4
Was ist neu?	4
Was bleibt unverändert?	4
Was ändert zukünftig?	5
Wie kann der Kundenkontakt vereinfacht werden?	5
Reingewinn	7
<i>Staats- und Gemeindesteuern</i>	8
Ziffer 1 Reingewinn bzw. Verlust	8
Ziffer 2 Abschreibungen	8
Ziffer 3 Sonstige steuerliche Korrekturen	9
Ziffer 4 Rückstellungen, Rücklagen	10
Ziffer 5 Übrige versteuerte stille Reserven / Fonds	11
Ziffer 7 Zuwendungen, Familienstiftungen	11
Ziffer 8 Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse	11
Ziffer 9 Überschuss Mitgliederbeiträge	11
Ziffer 11 Verlustverrechnung	11
Ziffer 13 Steuerbarer Reingewinn	11
<i>Direkte Bundessteuer</i>	12
Ziffer 22 Abweichungen zur Staatssteuer	12
Ziffer 24 Verlustverrechnung direkte Bundessteuer	12
Ziffer 26 Steuerbarer Reingewinn in der Schweiz	12
Ziffer 31 Mitgliederbeiträge	12
Eigenkapital	12
<i>Staats- und Gemeindesteuern</i>	12
Ziffer 41 Eigenkapital	12
Ziffer 42 Anteilscheine	12
Ziff. 43.1 / 43.2 Liegenschaften	12
Ziffer 43 Wertschriften	12
Ziffer 44.1 Versteuerte stille Reserven aus Abschreibungen und Wertberichtigungen	12
Ziffer 44.2 Versteuerte stille Reserven aus Rückstellungen	13
Ziffer 44.3 Versteuerte stille Reserven aus Fonds	13
Ziffer 46 Steuerbares Eigenkapital	13
<i>Direkte Bundessteuer</i>	13
Ziffer 52 / 53 Abweichungen zur Staatssteuer	13
Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug	13
Berechnung der direkten Bundessteuer	14
Straffolgen bei Widerhandlung	14
Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer	14
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe (gilt auch für Vereine)	15
Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)	17
Beispiel Angaben Liegenschaften, Wertschriften (EB 18)	17
Mustersteuererklärung	18



Allgemeine Vorbemerkungen

Wesentliche Neuerungen

Wichtig: Lesen und beachten Sie die Gesetzesänderungen und Praxisanpassungen!

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Kunden

In der Zeit der knappen Ressourcen ist es wichtig, dass im Rahmen des gemischten Veranlagungsverfahrens die gegenseitigen Durchlaufzeiten – sei es im Deklarations-, Veranlagungsverfahren oder bei Rückfragen – minimiert werden können. Beim Kantonalen Steueramt, Juristische Personen, das für die materielle Bearbeitung und Erhebung (Ausnahme: Gemeinden) der direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern zuständig ist, handelt es sich um ein sogenanntes Massengeschäft. Wir sind Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie uns bereits mit der ordentlichen, jährlichen Steuerdeklaration alle verlangten, notwendigen und gewünschten Informationen – ohne spezielle Aufforderung – zukommen lassen. Sie ersparen sich, Ihren Kunden und uns wertvolle Zeit und Kosten. Danke, dass Sie uns dabei unterstützen, die administrativen Aufwände wesentlich zu reduzieren.

Für Sie haben wir die wichtigsten Neuerungen kurz zusammengestellt, damit Sie die Steuererklärung rascher und effizienter ausfüllen können.

Was ist neu?

Neues Rechnungslegungsgesetz

Vereine, die **nicht** im Handelsregister eingetragen sind sowie Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen.

Vereine und Stiftungen, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, finden detaillierte Ausführungen zum neuen Rechnungslegungsrecht auf unserer Homepage.

Was bleibt unverändert?

Die «helvetischen steuerlichen Landesgebräuche» bleiben unverändert in Kraft:

- Warendrittel auf Vorräten, Halb- und Fertigfabrikaten
(Ausnahme: auftragsbezogene Fertigung, angefangene Arbeiten, nicht fakturierte Dienstleistungen)
- Pauschaldekredere von 10% auf in- und ausländischen Drittforderungen
(Ausnahme: Konzernforderungen, verbundene Unternehmen, etc.)
- Garantierückstellungen von 2% auf dem durchschnittlichen Nettoumsatz des aktuellen Jahres und des Vorjahres

Das Gleiche gilt für die «solothurnischen steuerlichen Kantonsgebräuche»:

- Gewährung von Zusatz- und Einmalabschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen nach vorgängiger Rücksprache mit dem Kantonalen Steueramt
- Gewährung von Rücklagen nach § 35 Abs. 3 StG SO nach vorgängiger Rücksprache mit dem Kantonalen Steueramt bezogen auf die Staats- und Gemeindesteuern

Was ändert zukünftig?

Steuerfuss ab 1.1.2016

Die Höhe des definitiven Steuerfusses Staatssteuer für die Steuerperiode 2016 wird im Dezember 2015 mit der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat festgelegt und beschlossen.

Wie kann der Kundenkontakt vereinfacht werden?

Wissenswertes zum Einreichen der Steuererklärung

Die Steuererklärung gilt nur dann als eingereicht, wenn die Jahresrechnung und die notwendigen Formulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben beiliegen. Beachten Sie dazu bitte die Ausführungen auf Seite 7 zur massgebenden Jahresrechnung. Bitte reichen Sie in jedem Fall die unterschriebene Original-Steuererklärung ein. Falls Sie die Wegleitung und die Einlageblätter nicht in Papierform benötigen, beantworten Sie bitte die Frage dazu auf Seite 4 der Steuererklärung.

Sämtliche Steuererklärungen, unabhängig vom Abschlussdatum, versenden wir im Februar des auf die Steuerperiode folgenden Jahres. Dies bedeutet, dass die Abgabefrist für alle Steuersubjekte der 30. Juni ist. Ausstehende Steuererklärungen werden nur einmal gemahnt. Die Mahnung wird eingeschrieben zugestellt und ist gebührenpflichtig. Die Mahngebühr von CHF 60 wird mit der Endabrechnung versandt. Wer der einzigen Mahnung keine Folge leistet und auch keine Fristverlängerung verlangt, wird ohne weitere Aufforderung mit einer Ordnungsbusse belegt und nach Ermessen (§ 147 Abs. 2 StG SO und Art. 130 Abs. 2 DBG) veranlagt.

Wer ist überhaupt zuständig für Ihre Veranlagung auf Kantons- bzw. Bundesebene?

Die persönliche und unbeschränkte Steuerpflicht knüpft am Sitz bzw. an den Ort der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode an. Der entsprechende Sitzkanton nimmt aufgrund der eingereichten Selbstdeklaration die Veranlagung vor, welche für die Kantons- und Gemeindesteuern massgebend ist. Ebenso ist der Sitzkanton oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung zuständig für die Veranlagung der direkten Bundessteuer. Im Kanton Solothurn sekundär steuerpflichtige juristische Personen legen eine Kopie der Steuererklärung und der Formulare des Sitzkantons inkl. vollständiger Jahresrechnung in die leere und unterzeichnete solothurnische Steuererklärung. Bitte auch die inter- und innerkantonale Steuerauscheidung beiliegen.

Wie erhalte ich eine Fristverlängerung?

Eine Fristverlängerung können Sie mit dem Fristerstreckungsgesuch oder via unserer Homepage elektronisch beantragen. Beachten Sie bitte die Ausführungen und minimalen Angaben, die für eine Fristerstreckung erforderlich sind. Fristerstreckungen bis 31. Oktober werden nicht bestätigt. Ab 1. November werden sie bestätigt, sind jedoch gebührenpflichtig. Fristverlängerungen bis 31. Oktober können auch auf der Homepage des Steueramtes Solothurn (www.steuernamt.so.ch) elektronisch eingegeben bzw. beantragt werden. Im Kanton Solothurn sekundär steuerpflichtige juristische Personen legen eine Kopie der Steuererklärung und der Formulare des Sitzkantons inkl. vollständiger Jahresrechnung in die leere und unterzeichnete solothurnische Steuererklärung. Bitte auch die inter- und innerkantonale Steuerauscheidung beiliegen.

Wie funktioniert der Zu- bzw. Wegzug?

Verlegt eine Stiftung oder ein Verein im Laufe der Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, bleibt sie in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren werden in Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton ausgeschieden. In der Regel werden die steuerbaren Elemente im Verhältnis zur Dauer der Ansässigkeit aufgeteilt.

Wer ist für Gesuche um Steuerbefreiung zuständig?

Eine Steuerbefreiung wird nur auf ein schriftliches Gesuch hin verfügt und ist beim Steueramt des Kantons Solothurn, Recht und Gesetzgebung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, einzureichen (siehe auch Seite 4 der Steuererklärung).

Wie werden zuviel bezahlte Steuern zurückerstattet?

Bitte füllen Sie die Rubrik «Angaben für Steuerrückerstattungen» auf der 1. Seite des Hauptformulars aus – sofern die IBAN-Nummer nicht bereits aufgedruckt ist – damit wir zu viel bezahlte Steuern rasch und kostenlos zurückerstatten können.

Wo finden Sie wichtige Steuerinformationen?

Allgemeine Steuerinformationen für Vereine finden Sie auf unserer Homepage (Formulare – Juristische Personen – Vereinsinformationen).

The image shows the cover page of a tax declaration form titled 'Steuererklärung für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen' from the Canton of Solothurn. It includes fields for the taxpayer's name, address, and contact information. There are also sections for identifying the tax authority and the preparer. At the bottom, there is a table for recording payments and a barcode.

Wo kann ich mich bei fachlichen Fragen melden?

Name und Telefonnummer Ihrer fachlichen Ansprechperson finden Sie auf der ersten Seite des Hauptformulars.

Wo kann ich mich bei administrativen Fragen melden?

Einlage- sowie Merkblätter laden Sie direkt herunter oder verlangen Sie diese beim Kantonalen Steueramt, Sekretariat Juristische Personen.

Wie können Sie die Steuerbelastung bzw. die geschuldeten Steuern effektiv ermitteln?

Den Steuerrechner für ordentlich und privilegiert besteuerte Gesellschaften finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage, damit Sie die geschuldeten Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern richtig berechnen und zurückstellen können.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit dankt Ihnen das Team der Abteilung juristische Personen.

Steueramt des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Ihr JP-Team

A. Reingewinn

Als **Steuerperiode** gilt das Geschäftsjahr. **Massgebend ist die Jahresrechnung**, die im entsprechenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde (siehe auf der Steuererklärung oben rechts). Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, müssen Sie den Reingewinn nicht umrechnen.

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresabschluss ist für die steuerliche Deklaration und Bemessung massgebend. Das kantonale Steueramt legt grossen Wert darauf, dass die Jahresrechnung gesetzeskonform unterzeichnet wird. Nach dem neuen Rechnungslegungsrecht muss die Jahresrechnung von den obersten Organen inkl. der für die Buchführung/Rechnungslegung verantwortlichen Person unterzeichnet sein (Art. 958 Abs. 3 OR).

Die Jahresrechnung umfasst eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage bei vereinfachter Buchführungspflicht gemäss Art. 957 Abs. 2 OR; Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang bei umfassender Buchführungspflicht gemäss Art. 958 Abs. 2 OR bzw. Bilanz, Erfolgsrechnung, erweiterter Anhang sowie Geldflussrechnung bei erweiterter Buchführungspflicht gem. Art. 961 OR. Diejenigen Gesellschaften, welche in diesem Zusammenhang auf den erweiterten Anhang und die Geldflussrechnung verzichten, müssen den übergeordneten Jahresabschluss zusätzlich beilegen (Art. 961d OR).

Unter die vereinfachte Buchführungspflicht fallen nur diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 934 OR) sowie Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind. Für diese Unternehmen gelten die Grundsätze einer ordnungsmässigen Buchführung sinngemäss d.h. sie unterliegen einer vereinfachten Buchführungs- jedoch keiner Rechnungslegungspflicht, sofern überhaupt eine Steuerpflicht besteht (Steuerbefreiung infolge Gemeinnützigkeit bzw. ideelem Zweck). Zu erfassen sind sämtliche Geschäftsvorfälle in einer Einnahmen-/Ausgabenaufstellung. Diese sind systematisch, lückenlos, vollständig und wahrheitsgetreu aufzuzeichnen bzw. zu belegen. Aus den Belegnachweisen für die einzelnen Buchungsvorgänge sollten Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles, Namen der Leistungserbringer und der Empfänger sowie bei Ausgaben der Zahlungsgrund bzw. -zweck ersichtlich sein. Ferner muss die Vermögenslage aufgrund einer Auflistung von Anfang- und Endbeständen der Vermögensteile pro Geschäftsjahr separat festgehalten werden. Welche Aufzeichnungen zur fortlaufenden Feststellung der einzelnen Vermögensteile notwendiger- oder sinnvollerweise zu führen sind, hängt auch von der Art und Grösse des Unternehmens ab.

Bei umfassender bzw. erweiterter Buchführungspflicht müssen nachstehende Erläuterungen beachtet werden.

Aktiven werden grundsätzlich zu **Anschaffungs- bzw. Herstellkosten** bilanziert.

Nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz (Art. 960b OR) besteht eine **Ausnahme** i.S. eines Wahlrechtes, dass **Aktiven mit Börsenkurs** oder einem **anderen beobachtbaren Marktpreis** in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bilanziert werden dürfen. Bezüglich der Voraussetzungen verweisen wir Sie auf die Ausführungen unter Ziff. 2, Seite 8. Solche Aufwertungen auf den Börsenkurs bzw. beobachtbaren Marktpreis stellen steuerrechtlich einen buchmässigen Realisationstatbestand dar und werden besteuert.

Die Bewertung der **Aktiven und Passiven** erfolgt grundsätzlich zu **Fortführungswerten**. Sollte ein Teil der Unternehmung oder sogar die ganze Unternehmung **in den nächsten 12 Monaten** ab Bilanzstichtag infolge Verkauf, Betriebseinstellung, etc. **nicht weitergeführt** werden, erfolgt die **Bewertung** auf diesen Aktiven und Passiven zu **Liquidationswerten**. Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken. Ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen (Art. 958a OR). Muss die Bewertung infolge Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon auf Veräusserungswerte umgestellt werden, so ist diese Neubewertung aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips steuerwirksam. Handelsrechtswidrig unterlassene Neubewertungen sind im Rahmen einer steuerlichen Bilanzberichtigung zu korrigieren.

Prinzipiell gilt neu der **Grundsatz der Einzelbewertung** von Aktiven und Verbindlichkeiten, sofern diese wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden (Art. 960 Abs. 1 OR). Aufgrund der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz zum neuen Rechnungslegungsrecht müssen Liegenschaften und Beteiligungen einzeln bewertet werden. Aufgrund dieser neuen Bestimmung werden im ersten Jahresabschluss nach neuem Rechnungslegungsrecht vermehrt (Einzel-) Wertberichtigung zu bilden sein. Da steuermindernde Tatsachen durch das Steuersubjekt nachzuweisen sind, müssen die entsprechenden Nachweise dem Kantonalen Steueramt eingereicht werden. Wir bitten Sie deshalb, mit der jährlichen Steuerdeklaration solche Wertverluste (Impairments) im Detail nachzuweisen und die vorhandenen neutralen Bewertungsgutachten direkt beizulegen. Buchmässig müssen solche

Steuerperiode

Massgebende Jahresrechnung

Bewertungsvorschriften

Wertverluste als Wertberichtigungen verbucht und ausgewiesen werden. Wertberichtigungen haben steuerrechtlich temporären Charakter und können jederzeit steuerlich wieder aufgerechnet werden, wenn sie geschäftsmässig nicht bzw. nicht mehr begründet sind.

Nach Art. 960a Abs. 3 OR muss dem **nutzungs- und altersbedingten Wertverlust** auf Aktiven durch **Abschreibungen**, anderweitige Wertverluste durch **Wertberichtigungen** Rechnung getragen werden.

Staats- und Gemeindesteuern

Ziffer 1

Reingewinn bzw. Verlust

Geben Sie den **Reingewinn bzw. Verlust** der Erfolgsrechnung des massgebenden Geschäftsjahres an. Bei vereinfachter Buchführungspflicht ist dies die Vermögensveränderung. Deklarieren Sie auch Ergebnisse von Nebenrechnungen. Vom Ertrag nicht abziehen dürfen Sie die Zinsen für das eigene Betriebskapital, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen sowie Aufwendungen für die Schuldentilgung. Rechnen Sie diese unter Ziffer 2 oder 3 auf.

Ziffer 2

Abschreibungen und Wertberichtigungen

Beachten Sie bitte neu die **klare Trennung** zwischen **Abschreibungen und Wertberichtigungen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht** nach Art. 960a Abs. 3 OR: «Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.»

Im Weiteren verlangt die **bundesrechtliche Rechtsprechung**, dass bei Liegenschaften im Umlaufvermögen sowie bei sog. Rendite- und Kapitalanlageliegenschaften im Anlagevermögen keine ordentlichen planmässigen Abschreibungen getätigt werden dürfen (vgl. BGE 2C_107/2011). Zulässig sind planmässige Abschreibungen nur auf sog. Betriebsliegenschaften.

Aufgrund von verwaltungsökonomischen Gründen gilt beim **Kantonalen Steueramt** für juristische Personen folgende **Abschreibungs- und Wertberichtigungspraxis**:

Bei **Aktiven im Umlaufvermögen**, welche einen **Wertverlust** erlitten haben, sind sog. **Wertberichtigungen** zu bilden. Diese müssen mit der jährlichen Steuerdeklaration im Detail nachgewiesen und begründet werden. Die Wertberichtigungen haben temporären Charakter und können jederzeit von den Steuerbehörden neu beurteilt und teilweise oder vollständig steuerrechtlich aufgerechnet werden. Ordentliche planmässige Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle können aufgrund der neuen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der bestehenden Bundesgerichtspraxis steuerrechtlich nicht akzeptiert bzw. abgesetzt werden.

Bei **Aktiven im Anlagevermögen** werden **grundsätzlich ordentliche planmässige Abschreibungen** gemäss der Abschreibungstabelle Seite 15 akzeptiert. Dies gilt auch entgegen der bundesrechtlichen Rechtsprechung in Zusammenhang mit Rendite- und Kapitalanlageliegenschaften. Eine unterschiedliche Behandlung wäre sehr zeitintensiv und würde dazu führen, dass vermehrt Wertberichtigungen geltend gemacht würden, welche wiederum steuerrechtlich beurteilt werden müssten. Einzig in jenen Fällen, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht richtig abgebildet wird, behalten wir uns vor, bei Rendite- und Kapitalanlageliegenschaften die Abschreibungen zu kürzen bzw. zu verweigern, damit im Endergebnis sachgerechte steuerbare Reingewinne resultieren. Davon ausgenommen sind, u.a. planmässige Abschreibungen von Kunstgegenständen, welche idR keinen Wertverzehr erleiden, Liegenschaften, deren Gewinnsteuerwerte den historischen Landwert erreicht haben, und Landparzellen, welche idR keinen Wertverlust erleiden. Für **ausserordentliche Wertverluste im Anlagevermögen** (z.B. neue Erkenntnisse aus Altlastenproblematiken, Auszonung von Landparzellen, Wertverlust einer Beteiligung) sind – analog dem Umlaufvermögen – **Wertberichtigungen** zu bilden, welche mit der jährlichen Steuerdeklaration nachzuweisen und zu begründen sind. Da diese nur temporären Charakter haben, können sie jederzeit von den Steuerbehörden bezüglich ihrer geschäftsmässigen Begründetheit überprüft und steuerrechtlich aufgerechnet werden.

Zusatz- und Einmalabschreibungen auf dem **beweglichen Anlagevermögen** können Sie steuerrechtlich geltend machen, wenn ein nachhaltiger wesentlicher steuerbarer Reingewinn (nach Verbuchung der bewilligten Einmal- und Zusatzabschreibungen) zur Besteuerung gelangt und diese zusätzlichen Abschreibungen vorgängig mit dem Steueramt besprochen und genehmigt worden sind. Ohne vorgängige Besprechung werden solche Zusatz- und Einmalabschreibungen steuerrechtlich nicht akzeptiert bzw. aufgerechnet. Eine Besteuerung erfolgt erst wieder bei einer buchmässiger Realisation (= Aufwertung) oder einem tatsächlichen Realisationstatbestand (= Veräusserung).

Beachten Sie bitte die zulässigen Abschreibungssätze und Voraussetzungen gemäss unserer **Abschreibungstabelle auf Seite 15**. Diese gelten für geschäftliche Aktiven im Anlagevermögen, sofern ein entsprechender Wertverzehr vorliegt.

Die **Nachholung von Abschreibungen auf dem Anlagevermögen** ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die Steuersubjekte die in früheren Jahren zufolge schlechten Geschäftsganges zulässigen ordentlichen planmässigen Abschreibungen nicht vorgenommen haben. Diese können für max. drei der Steuerperiode vorange-

gangenen Geschäftsjahre nachgeholt werden. Die Nachholung ist durch Abschreibungstabellen darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchhaltung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.

Bei ihrer **Ersterfassung** müssen die **Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bewertet werden (Art. 960a Abs. 1 OR). In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven (Art. 960a Abs. 2 OR). In der **Folgebewertung** dürfen **Aktiven mit Börsenkurs** oder **einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt** zum **Kurs- oder Marktpreis am Bilanzstichtag** bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt (Art. 960b Abs. 1 OR).

Ein **beobachtbarer Marktpreis** ist unter **folgenden Bedingungen** gegeben:

- aktiver Markt mit grosser Anzahl von regelmässigen Transaktionen;
- homogene, standardisierte Produkte;
- kaum Eintritts- oder / und Austrittsbarrieren;
- nahezu vollständige Informationen;
- Grundsatz der Profit-/Gewinnmaximierung.

In der Praxis dürften sich wenige Aktiven (z.B. Wertpapiere, Edelmetall, etc.) diesbezüglich qualifizieren. Die Bewertung muss auf die ganze Aktivposition angewendet werden. Eine einmal gewählte Methode muss zudem aufgrund des Stetigkeitsprinzips beibehalten werden. Der Nachweis der korrekten Bewertungsmethode obliegt der Unternehmung. Aufwertungen oder Abwertungen stellen in der jeweiligen Steuerperiode steuerbaren Ertrag bzw. Aufwand dar. Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Die Untergrenze für den Buchwert bildet jedoch nach wie vor der Anschaffungs- oder der allenfalls tiefere Kurswert. Der Betrag der Schwankungsreserve ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen (Art. 960b Abs. 2 OR).

Steuerrechtlich werden **folgende Wertberichtigungen i.S. von Schwankungsreserven** akzeptiert:

- festverzinsliche Wertschriften max. 10 %,
- bei Aktien und Derivaten max. 20 %

des aktivierten beobachtbaren Marktpreises. Wertberichtigungen, sofern sie natürlich handelsrechtlich verbucht sind, werden in dieser Höhe ohne Nachweis als geschäftsmässig begründeter Aufwand akzeptiert. Darüber hinausgehende Wertberichtigungen sind geschäftsmässig nicht begründet und werden steuerrechtlich aufgerechnet, sofern kein spezieller Nachweis erbracht werden kann.

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können Sie nur dann abziehen, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste zum Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

Übersetzte handelsrechtliche Abschreibungen (z.B. nicht bewilligte Einmal- und Zusatzabschreibungen, Überschreitung der Abschreibungssätze gemäss unserer Abschreibungstabelle) werden in der jeweiligen Steuerperiode aufgerechnet. Diese Überabschreibungen sind pro Aktivum auf dem EB 10 «Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert» zu erfassen und die Summe jeweils in Ziff. 2 beim steuerbaren Reingewinn zu deklarieren. Gleichzeitig sind die versteuerten stillen Reserven auf diesen Aktiven auf dem EB 10 zu kumulieren und im steuerbaren Eigenkapital in Ziff. 44.1 zu deklarieren. In Zukunft dürfen vom Gewinnsteuerwert (handelsrechtlicher Buchwert plus versteuerte stille Reserven der Vorjahre) die ordentlichen planmässigen Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle vorgenommen werden. Die entsprechenden Differenzen ggü dem handelsrechtlichen Jahresabschluss sind wiederum in den erwähnten Ziffern zu deklarieren. Es empfiehlt sich, die Steuerbilanz jährlich gründlich nachzuführen.

Wir bitten Sie, dass **Einlageblatt 10 «Abschreibungen auf Anlagevermögen» / «Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert»** entsprechend vollständig auszufüllen, damit keine Rückfragen erforderlich sind.

Die **notwendigen «Wertberichtigungen auf dem Umlaufs- und Anlagevermögen»** sind auf dem EB 11 vollständig zu deklarieren. Die Wertberichtigungen sind jährlich nachzuweisen und zu begründen. Die notwendigen Nachweise sind unaufgefordert der Steuerdeklaration beizulegen. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen, damit wir die Veranlagung zeitgerecht und effizient vornehmen können.

Sie müssen den **geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand**, wie z.B. übersetzte **Leistungen an juristische Personen** mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund **öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung** steuerbefreit sind, deklarieren. Die Zuwendungen dürfen pro Geschäftsjahr höchstens 20% des steuerbaren Reingewinns nach Zuwendung ausmachen. **Zuwendungen an politische Parteien**, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, werden bis zu einem Betrag von CHF 15'000 steuerlich akzeptiert. Bei der direkten Bundessteuer müssen Sie sie versteuern (Aufrechnung in Ziffer 22.4).

Ziffer 3

Sonstige steuerliche Korrekturen

Führen Sie hier auch **zu Lasten der Erfolgsrechnung verbuchte Einlagen in die Reserven** oder Zinsen auf Gesellschaftskapital; Zuwendungen oder Zinsen auf Reserve- und ähnliche Fonds; Auflösung von Reserven zugunsten der Erfolgsrechnung oder der Bilanz, auf.

Ziffer 4

Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen

Deklariieren und begründen Sie sämtliche **Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen** auf dem EB 11 im Detail.

Der Begriff der Rückstellungen ist im Steuerrecht weiter gefasst als im Handelsrecht gemäss OR. Im Sinne einer «umgekehrten Massgeblichkeit» werden die steuerrechtlich akzeptierten Rückstellungen auch handelsrechtlich akzeptiert, sofern sie handelsrechtlich verbucht werden.

Rückstellungen werden steuerlich akzeptiert, wenn aufgrund von vergangenen Ereignissen ein Mittelabfluss in zukünftigen Jahren wahrscheinlich wird. Als wahrscheinlich gilt ein Mittelabfluss, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit höher als 50% ist. Die verbuchten Rückstellungen sind detailliert zu begründen und nachzuweisen. Handelsrechtlich nicht aufgelöste Rückstellungen werden steuerrechtlich aufgerechnet, sofern sie von den Steuerbehörden als nicht mehr begründet qualifiziert werden.

Für Zwecke der wissenschaftlichen und technischen Forschung, für künftige Entwicklungsaufträge an Dritte (**bis maximal 10% des steuerbaren Reingewinns oder 1 Million Franken**) sowie für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstrukturierungen können jährliche steuerfreie **Rücklagen (Steuerverordnung Nr.19)** gebildet werden. Die Bildung solcher Rücklagen setzt voraus, dass der Veranlagungsbehörde ein konkretes Projekt mit einer Kostenschätzung eingereicht wird. Das Projekt ist laufend, d.h. jährlich zu aktualisieren. Werden keine konkreten Unterlagen mehr vorgelegt oder wird das Projekt hinfällig, muss die Rücklage erfolgswirksam aufgelöst werden. In erster Linie sind zur Bildung ausserordentliche Erträge oder betriebliche Zusatzgewinne zu verwenden. Diese Rücklage ist auf insgesamt 75% der voraussichtlichen Höhe der notwendigen Investition beschränkt. Die laufenden Projektkosten sind zu aktivieren oder zu Lasten der Rücklage laufend auszubuchen. Ein allenfalls nicht benötigter Teil der Rücklage ist erfolgswirksam aufzulösen und zu versteuern. Wenn die vorgesehenen Massnahmen nicht innert fünf Jahren durchgeführt werden, ist die steuerfrei gebildete Rücklage aufzulösen und zu versteuern. Eine Teilauflösung in mehreren Jahren ist nicht zulässig. Diese Voraussetzungen gelten nur für die Staats- und Gemeindesteuern. Auf Ebene der direkten Bundessteuern können keine Rücklagen gebildet werden, weshalb diese Rücklagen steuerrechtlich aufgerechnet werden.

Das **Warenlager** muss vollständig inventarisiert werden. Ohne vollständiges Inventar kann keine privilegierte Warenreserve akzeptiert werden. Für nicht gängige Waren sind Wertberichtigungen vorzunehmen. Auf dem Nettowert des Warenlagers für Bestände ohne Abnahmegarantien wird ein Drittel als privilegierte und im Zeitpunkt der Bildung nicht zu versteuernde Reserve zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens einen Drittel des neuen Inventarwertes. Weisen Sie die Warenreserve durch ein lückenloses, detailliertes Inventar nach. Buchmässig nicht vollzogene Reservenbildungen werden steuerlich nicht anerkannt. Die privilegierte Reserve müssen Sie versteuern, wenn sie realisiert, aufgelöst oder ihrem Zweck entfremdet wird. Auftragsbezogene **Halb- und Fertigfabrikate** berechtigten nicht zur Bildung einer privilegierten Warenreserve.

Bei den **unfertigen Erzeugnissen** handelt es sich um Arbeiten, welche Ende Geschäftsjahr nicht vollständig abgeschlossen werden konnten. Auch für diese Position ist ein vollständiges Inventar zu erstellen. Die Bewertung muss verlustfrei auf der Basis von Herstellkosten erfolgen. Die Bildung einer privilegierten Reserve ist nicht möglich.

Wie die unfertigen Erzeugnisse müssen neu auch die **nicht fakturierten Dienstleistungen** inventarisiert werden. Im Sinne einer verlustfreien Bewertung dürfen aufgelaufene Kosten, welche nicht verrechenbar sind, abgezogen werden. Analog den unfertigen Erzeugnissen kann kein Warendrittel gebildet werden. Diese Dienstleistungen sind gemäss neuen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 960c OR) zwingend zu bilanzieren.

Garantierückstellungen sind grundsätzlich aufgrund effektiver Garantiefälle zu bilden. Ist dies nicht möglich, wird steuerrechtlich eine pauschale Garantierückstellung von 2% des durchschnittlichen Nettoumsatzes des laufenden und vorangegangenen Geschäftsjahres akzeptiert. Höhere Rückstellungen müssen im Detail offengelegt und begründet werden.

*Für periodisch vorzunehmende **Grossreparaturen an Gebäuden und Revisionen an Grossanlagen** können in besonderen Fällen nach vorgängiger Besprechung und Genehmigung durch das Steueramt Rückstellungen gebildet werden. Die jeweiligen Projekte bzw. Kostenaufstellungen sind dem KSTA vorgängig einzureichen. Bei Grossreparaturen werden idR die Kosten auf 2 Jahre verteilt. Die Aufteilung erfolgt auf das Jahr vor Ausführung und das Ausführungsjahr. Wichtig ist, dass die Projekte konkret umgesetzt werden.*

Der Kanton SO kennt keine Pauschallösung auf dem Katasterwert!

Geben Sie auf dem EB 11 die ermittelten Veränderungen auf den **übrigen versteuerten stillen Reserven** an. Darunter fallen auch die Einlagen in **Fonds** und Zinsgutschriften, sofern Sie das Ergebnis der Fondsrechnung nicht bereits unter Ziffer 1 deklariert haben.

Ziffer 5

Übrige versteuerte stille Reserven /
Fonds

Steuerlich nicht zulässige **Zuwendungen von Geld- oder Naturalleistungen** an Nutzungsberechtigte, Destinatäre, Mitglieder usw. deklarieren Sie in Ziffer 7. **Familienstiftungen** dürfen Zuwendungen an ihre Begünstigten oder Renten, die in Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht erbracht werden, nicht abziehen. Rechnen Sie zum Ertrag aus Grundeigentum nebst den allfälligen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch den Mietwert derjenigen Liegenschaftsteile hinzu, die Sie den Begünstigten der Stiftung unentgeltlich zur Benützung überlassen.

Ziffer 7

Zuwendungen
Familienstiftungen

Spenden und Schenkungen ohne Gegenleistung gelten nicht als steuerbarer Ertrag und unterliegen der kantonalen Schenkungssteuer. Vereine mit ideellem Zweck sind von der Schenkungssteuer befreit. **Vermächtnisse oder Erbschaften** unterliegen der Erbschaftssteuer. Sofern sie im deklarierten Betrag unter Ziffer 1 enthalten sind, können Sie sie hier abziehen.

Ziffer 8

Spenden, Schenkungen,
Vermächtnisse

Sponsorenbeiträge und **Subventionen** sind keine Spenden. Rechnen Sie diese dem ordentlichen Jahreserfolg zu. Jährlich wiederkehrende Zahlungen von Gönnern oder Institutionen werden den Mitgliederbeiträgen zugeordnet.

Mitgliederbeiträge rechnet man nicht zum steuerbaren Gewinn der Vereine. Sonstige Aufwendungen, die nicht der Erzielung von steuerbaren Erträgen dienen, können Sie nur abziehen, falls sie die Mitgliederbeiträge übersteigen (vgl. Ziffer 31 und Beispiel Seite 18).

Ziffer 9

Überschuss Mitgliederbeiträge

Soweit Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren noch nicht berücksichtigt werden konnten, können Sie diese vom **massgebenden** Reingewinn der Steuerperiode abziehen. Eine Erweiterung der Verlustverrechnung (gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG bzw. § 96 Abs. 2 StG SO) ist nur möglich, falls die Voraussetzungen gemäss KS-Nr. 32 ESTV vom 23. Dezember 2010 erfüllt sind.

Ziffer 11

Verlustverrechnung

Erläuterungen zu Ziffer 11.1:

- n – aktuelle Steuerperiode
- n-1 – das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr
- n-2 – Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode usw.

Setzen Sie bitte Geschäftsjahr bzw. Steuerperiode ein. Tragen Sie nur Verluste und keine Gewinne ein. Verrechnen Sie die ältesten Verluste zuerst. In den folgenden Steuerperioden sind nur noch die nicht verrechneten Verluste netto auszuweisen.

Scheiden Sie bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn den steuerlich massgebenden Reingewinn aus. Legen Sie der Steuererklärung einen detaillierten Ausscheidungsvorschlag bei (EB 16 oder eine eigene zweckmässige Darstellung). Die Steuerpflicht besteht dabei für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird und damit die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit kürzer ist als die Steuerperiode. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden unter Beachtung der bundesgerichtlichen Ausscheidungsmethodik aufgeteilt. Reichen Sie im Falle von Betriebsstätten im Ausland auch diese ausländischen Betriebsstättenabschlüsse ein.

Ziffer 13

Steuerbarer Reingewinn

Bei ordentlich besteuerten Gesellschaften, die in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig sind, gelten folgende Ausscheidungslimiten:

Gewinn CHF 40'000 (= mindestens)
Kapital CHF 500'000 (= mindestens)

Bei privilegiert besteuerten Gesellschaften (§§ 99 und 100 StG SO) gelten analog folgende Ausscheidungslimiten:

Gewinn CHF 40'000 (= mindestens)
Kapital CHF 2'000'000 (= mindestens)

Mindestens eine der beiden Limiten muss erreicht werden, damit überhaupt eine innerkantonale Steuerauscheidung vorgenommen wird. Bitte berücksichtigen Sie diese Ausscheidungslimiten, wenn Sie das EB 16 erarbeiten.

Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden – unter Berücksichtigung ausserordentlicher,

einmaliger oder periodenfremder Erfolgsbestandteile – zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton in der Regel im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit aufgeteilt.

Ziffer 21

Direkte Bundessteuer

Bei der **direkten Bundessteuer** machen Sie nur Angaben, soweit sie aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen von der Ermittlung der Staatssteuer abweichen und der Kanton Solothurn zudem für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig ist.

Als Ausgangswert übertragen Sie den Wert von Ziffer 10.

Ziffer 22

Abweichungen zur Staatssteuer

Unter den Ziffern 22.1 + 22.2 führen Sie die **Abweichungen auf Immobilien und aus Rückstellungen und Rücklagen** gegenüber der Staatssteuer auf.

Unter der Ziffer 22.4 führen Sie die **übrigen Abweichungen** gegenüber der Staatssteuer auf, wie z.B. aus unterschiedlicher Festlegung des geschäftsmässig nicht begründeten Aufwandes (Parteispenden usw.).

Ziffer 24

Verlustverrechnung direkten Bundessteuer

Verlustverrechnung gemäss Wegleitung Ziffer 11: Bitte beachten Sie allfällige Abweichungen zur Staatssteuer (unterschiedliche steuerliche Verlustvorträge).

Ziffer 26

Steuerbarer Reingewinn in der Schweiz

Scheiden Sie bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz den steuerlich massgebenden Reingewinn aus (vgl. Ziffer 13).

Ziffer 31

Mitgliederbeiträge

Statutarische Mitgliederbeiträge

Der **Überschuss der Mitgliederbeiträge** über die nicht der Erzielung von steuerbaren Erträgen dienenden Aufwendungen ist nicht steuerbar und kann unter Ziffer 9 abgezogen werden (siehe Beispiel Seite 18).

B. Eigenkapital

Staats- und Gemeindesteuern

Vorbemerkung

Als steuerbares Eigenkapital gilt das Reinvermögen. Der **Vermögensstand** und die **Vermögensbewertung** bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode. Vermögen, an dem eine **Nutzniessung** bestellt ist, deklariert der Nutzniesser. Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den Vorschriften, die für die natürlichen Personen gelten (siehe auch Ziffern 43.1 – 43.2).

Ziffer 41

Eigenkapital

Hier setzen Sie das in der Jahresrechnung ausgewiesene Eigenkapital inkl. Gewinn- und Verlustvortrag ein. Korrekturen nehmen Sie in den nachfolgenden Ziffern vor.

Ziffer 42

Anteilscheine

Von den Mitgliedern gezeichnete und unverzinsten Anteilscheine können Sie nicht als Schulden geltend machen. Rechnen Sie diese hier auf.

Ziffern 43.1 und 43.2

Liegenschaften

Der für die Staats- und Gemeindesteuern massgebende Wert für **Liegenschaften** ist derjenige gemäss kantonalen Katasterschätzung. Bitte füllen Sie das EB 18 aus.

Ziffer 43

Wertschriften

Seit 1. Januar 2011 werden Wertschriften unverändert übernommen (Buchwert = Steuerwert).

Ziffer 44.1

Versteuerte stille Reserven aus Abschreibungen und Wertberichtigungen

Deklariieren Sie die Differenz zwischen Bilanzwert und steuerlich massgebendem Gewinnsteuerwert als **versteuerte stille Reserve aus Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen**. Wie unter Ziffer 2 beschrieben, handelt es sich um in früheren Jahren oder in diesem Jahr als Gewinn versteuerte nicht anerkannte Abschreibungen (EB 10) und Wertberichtigungen (EB 11).

Als Kapital versteuern Sie diejenigen **als Gewinn versteuerten Rückstellungen**, die bei ihrer Bildung nicht

geschäftsmässig begründet waren oder deren geschäftsmässige Begründetheit inzwischen weggefallen ist, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn und Eigenkapital enthalten sind (Ziffer 4 / EB 11).

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, können Sie diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes abziehen. Bitte führen Sie die Steuerbilanz konsequent nach.

Fonds sind keine wirklichen Schuldverpflichtungen. Führen Sie diese hier auf.

Bitte füllen Sie bei internationaler, inter- oder innerkantonalen Ausscheidung das EB 16 «Steuerausscheidung» aus oder legen Sie eine eigene, zweckmässige Ausscheidung bei. Bei **teilweiser Steuerpflicht** in der Schweiz oder im Kanton Solothurn teilen Sie das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode auf. In der Regel wird das Kapital im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit in jedem Kanton ausgedient.

Direkte Bundessteuer

Obschon bei der direkten Bundessteuer keine Kapitalsteuer geschuldet ist, müssen Sie das steuerbare Eigenkapital deklarieren (Art. 125 Abs. 3 DBG). Dies ist auch für das Nachführen der Steuerbilanz nötig. Die Ziffern 51 – 53 füllen Sie nur aus, soweit aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen Abweichungen zur Kapitalermittlung der Staatssteuer bestehen.

Als Ausgangswert tragen Sie das Gesamtkapital der Ziffer 45 ein.

In dieser Ziffer tragen Sie die Differenzbeträge gegenüber der Staatssteuer ein, z.B. Differenzen aus unterschiedlichen steuerlichen Korrekturen von Abschreibungen und Rückstellungen, wie kantonale Rücklagen nach § 35 Abs. 3 StG SO.

Für Liegenschaften rechnen Sie keinen Vermögenssteuerwert. Sie können vom Buchwert ausgehen.

Berechnung Staatssteuer und Steuerbezug

Einen **Steuerrechner für Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern** finden Sie im Internet unter www.steuern.ch.

Die **Gewinnsteuer** (einfache Staatssteuer) beträgt 5% des steuerbaren Reingewinnes. Gewinne unter CHF 5'000 werden nicht besteuert.

Die **Kapitalsteuer** (einfache Staatssteuer) beträgt jährlich 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Eigenkapital unter CHF 200'000 wird nicht besteuert.

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Wirkungsweise der Anrechnung (Basis einfache Staatssteuer) sehen Sie in der folgenden Darstellung.

Gewinnsteuer (CHF)	Kapitalsteuer (CHF) vor Anrechnung	Kapitalsteuer (CHF) nach Anrechnung	Effektiv geschuldete Steuern JP (CHF)
20'000	10'000	0	20'000
10'000	10'000	0	10'000
5'000	10'000	5'000	10'000
0	10'000	10'000	10'000

Die **Staatssteuer 2015** beträgt 104%, die Finanzausgleichssteuer für staatlich anerkannte Kirchgemeinden 10% der einfachen Staatssteuer (100%).

Die **Gemeindesteuer** fällt je nach Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde in % der einfachen Staatssteuer an.

Stiftungen mit Verwaltungstätigkeit in der Schweiz, aber ohne Geschäftstätigkeit (§ 100 StG) versteuern nach den Steuersätzen für die Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (Gemeindesteuerfuss max. 100%, Minimalsteuer CHF 200).

Ziffer 44.2

Versteuerte stille Reserven aus Rückstellungen

Ziffer 44.3

Versteuerte stille Reserven aus Fonds

Ziffer 46

Steuerbares Eigenkapital

Ziffer 51

Ziffer 52/53

Abweichungen zur Staatssteuer

Steuerrechner

Berechnung Staatssteuer und Steuerbezug

Berechnung direkte Bundessteuer

Berechnung direkte Bundessteuer

Die **Gewinnsteuer** beträgt 4,25 % des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 13 bzw. 26). Gewinne unter CHF 5'000 müssen Sie nicht versteuern.

Eine **Kapitalsteuer** wird nicht erhoben.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht einreichen, können gebüsst werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, müssen die hinterzogene Steuer samt Zins nachentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung. Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu CHF 50'000 bestraft und **haftet zudem solidarisch für den Betrag der hinterzogenen Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung mit gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden wie Geschäftsbüchern, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter täuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Selbstanzeige

Bei Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Eine Selbstanzeige liegt nur vor, wenn Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass bisher nicht versteuerte Gewinne oder Kapitalien deklariert werden, die Hinterziehung den Steuerbehörden nicht schon vorher bekannt war, Sie die Behörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen und sich ernstlich um deren Bezahlung bemühen. Die blossе Deklaration ohne Hinweis auf die bisher unterbliebene Versteuerung genügt nicht. Bei erstmaliger Selbstanzeige bleibt die Hinterziehung straffrei, bei jeder weiteren wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer

Verrechnungssteuer

Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuern:

– **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Stiftung oder des Vereins abgezogene Verrechnungssteuer können Sie bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern (Tel. 031 325 60 90), zurückverlangen und auch das erforderliche Antragsformular R 25 beziehen. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass Sie die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbuchen. Es genügt nicht, wenn Sie sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklarieren. Vergleichen Sie die Merkblätter vom Mai 1970 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung; beide bei der Eidg. Steuerverwaltung erhältlich).

Rückforderbare ausländische Quellensteuer

– **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und verbuchen Sie als Ertrag. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

Pauschale Steueranrechnung

– **Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern:** *Dividenden und Zinsen* aus Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshjan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Chinesisches Taipei, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, **Peru**, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam führen Sie im Ergänzungsblatt DA-2 «pauschale Steueranrechnung» auf. Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Für *Lizenzen* aus Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Chile, China, Chinesisches Taipei, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Hongkong, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Kirgistan, Kolumbien, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela und Vietnam verwenden Sie das Formular DA-3.

Die Formulare DA-2 und DA-3 können Sie beim Kantonalen Steueramt, Wertschriftenbewertung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (Tel. 032 627 87 76) beziehen.

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe (gilt auch für Vereine)

Abschreibungssätze

Für Geschäftsbetriebe sind pro Jahr die folgenden **Abschreibungen vom Buchwert** zulässig.

1. Normalsätze in % des Buchwertes¹

Wohngebäude	
– auf Gebäuden allein ²	4 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	3 %
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser; Kinogebäude	
– auf Gebäude allein ²	10 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8 %
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
– auf Gebäuden allein ²	10 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8 %
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten	
– auf Gebäuden allein ²	10 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8 %
– Übrige Bauten und Anlagen: Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden, Gleisanschlüsse, Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Tanks, Container	25 %
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	25 %
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	50 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	50 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	50 %
Motorfahrzeuge aller Art	50 %
Produktionsmaschinen und Apparate, auch solche, die unter erschwerten Bedingungen eingesetzt werden, automatische Steuerungssysteme, Sicherheitseinrichtungen, elektronische Prüf- und Messgeräte	50 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware), Büromaschinen	50 %
EDV-Software	100 %
Immaterielle Werte: Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	50 %
Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw. Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	100 %

¹ Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die vorgenannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

² Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind.

³ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den historischen Wert des Landes zulässig.

2. Neubauten, Anlagen für den Umweltschutz und zur Anwendung neuer Technologien

Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahr der Erstellung und in den drei darauffolgenden Jahren auf das Doppelte.

Anlagen für den **Umweltschutz** (Gewässer- und Lärmschutz- sowie Abluftreinigungsanlagen), **Wärmeisolierungen**, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung von Sonnenenergie und dergleichen können im Jahr der Erstellung und in den beiden folgenden Jahren um höchstens 50 % vom Buchwert, anschliessend zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können bis zu 50 % vom Buchwert abgeschrieben werden.

3. Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungssätze können Sie in jedem Fall ohne Nachweis geltend machen. Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen müssen Sie mit dem Kant. Steueramt zwingend vorgängig besprechen (StV Nr. 19). Ohne vorgängige Besprechung werden vorgenommene Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen aufgerechnet. Auf unbeweglichen Aktiven des Anlagevermögens werden grundsätzlich nur planmässige ordentliche, keine ausserordentlichen Abschreibungen, gewährt (Ausnahme bei tatsächlicher Wertverminderung: Bildung einer Wertberichtigung); vergleiche auch Ziffer 2, Seite 8.

4. Grundsätze bei Abschreibungen vs. Wertberichtigung

Bei **Aktiven im Anlagevermögen** werden **grundsätzlich ordentliche planmässige Abschreibungen** gemäss der Abschreibungstabelle Seite 15 akzeptiert. Dies gilt auch entgegen der bundesrechtlichen Rechtsprechung in Zusammenhang mit Rendite- und Kapitalanlageliegenschaften. Eine unterschiedliche Behandlung wäre sehr zeitintensiv und würde dazu führen, dass vermehrt sog. Wertberichtigungen geltend gemacht werden müssten, welche wiederum steuerrechtlich zu beurteilen wären. Einzig in jenen Fällen, wo die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht richtig abgebildet wird, behalten wir uns vor, bei sog. Rendite- und Kapitalanlageliegenschaften die Abschreibungen zu kürzen bzw. zu verweigern, damit im Endergebnis sachgerechte steuerbare Reingewinne resultieren. Diese **ordentlichen planmässigen Abschreibungen** werden **ohne Nachweis akzeptiert**, sofern die Vermögenswerte im Anlagevermögen bilanziert sind und ein tatsächlicher Wertverzehr vorliegt. Davon ausgenommen sind u.a. planmässige Abschreibungen von Kunstgegenständen, welche idR keinen Wertverzehr erleiden, Liegenschaften, deren Gewinnsteuerwerte den historischen Landwert erreicht haben, und Landparzellen, welche idR keinen Wertverlust erleiden. Für **ausserordentliche Wertverluste im Anlagevermögen** (z.B. neue Erkenntnisse aus Altlastenproblematiken, Auszonung von Landparzellen, Wertverlust einer Beteiligung) sind - analog dem Umlaufvermögen - sog. **Wertberichtigungen** zu bilden, welche mit der jährlichen Steuerdeklaration nachzuweisen und zu begründen sind. Da diese nur temporären Charakter haben, können sie jederzeit von den Steuerbehörden bezüglich ihrer geschäftsmässigen Begründetheit überprüft und steuerrechtlich aufgerechnet werden.

Aufgrunddessen sind folgende Abschreibungsgrundsätze zu beachten:

- Liegenschaften im Anlagevermögen und bewegliches Anlagevermögen können ordentlich planmässig gemäss Abschreibungstabellen abgeschrieben werden. Als Wertuntergrenze gilt der Landwert (historischer Anschaffungswert).
- Ausserordentliche Zusatz- und Einmalabschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen können nur nach vorgängiger Absprache mit dem kantonalen Steueramt vorgenommen werden. Auf unbeweglichem Anlagevermögen können keine Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen gewährt werden.
- Grundstücke können nicht planmässig abgeschrieben werden. Für allfällige Altlasten, Umzonungsprobleme, etc. können nur Wertberichtigungen gebildet werden.
- Abschreibungen müssen direkt vom jeweiligen Anlegut abgebucht werden (direkte Abschreibung).
- Wertberichtigungen müssen indirekt und offen als Minusposten beim entsprechenden Anlegut bilanziert werden (indirekte Abschreibung).
- Auf dem Umlaufvermögen sind keine ordentlichen, planmässigen Abschreibungen zulässig. Bei a.o. Wertverlusten erfolgt eine Wertberichtigung, welche im Detail nachzuweisen ist.

5. Abschreibungen auf Kunstgegenständen

Kunstgegenstände, Oldtimer etc. dürfen dann aktiviert werden, wenn sie Geschäftsvermögen darstellen. Ein effektiver Wertverzehr liegt idR nicht vor. Sehr oft behalten diese Gegenstände ihren Wert oder es wird sogar eine Wertvermehrung erzielt. Ausnahmen bilden einzig tatsächliche und nachweisbare Wertverluste, welche zu beweisen sind. Steuerlich akzeptiert wird in einem solchen Fall aber lediglich eine Wertberichtigung. Die Kunstgegenstände sind in der Anlagebuchhaltung vollständig aufzunehmen und nach Möglichkeit auf einem separaten Anlagekonto in der Handelsbilanz zu aktivieren.

6. Zu erbringende Beweislast

- ordentliche, planmässige Abschreibungen auf dem Anlagevermögen werden ohne Nachweis steuerlich akzeptiert (EB 10).
- ausserordentliche Wertverluste auf dem Umlauf- und Anlagevermögen müssen mit der jährlichen Steuerdeklaration belegt und nachgewiesen werden (EB 11).

Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)

KANTON *solothurn*

Steueramt
des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Abschreibungen auf Anlagevermögen

Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert

Steuerlich zulässige Abschreibungen, soweit sie nicht aus der Jahresrechnung bzw. den Beilagen hervorgehen, müssen in jedem Fall deklariert werden.

EB 10

Einlageblatt 10 Geschäftsjahr von _____ bis _____

Konto	Buchwert	Steuerwert	Abschreibungen ¹⁾			Differenz + oder -	Endbestand		Differenz + oder -
			vorgenommen	%	zulässig ²⁾		Buchwert	Steuerwert	
Konto Mobilien									
Anfangsbestand	55'000	75'000							
Zugang	10'000	10'000							
Abgang									
Bestand vor Abschreibung	65'000	85'000	7'000	10	8'500	- 1'500	58'000	76'500	+ 18'500
Konto EDV									
Anfangsbestand	15'000	15'000							
Zugang	5'000	5'000							
Abgang									
Bestand vor Abschreibung	20'000	20'000	15'000	75	10'000	+ 5'000	5'000	10'000	+ 5'000
Konto Liegenschaft									
Anfangsbestand	400'000	400'000							
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung	400'000	400'000	0		0	0	400'000	400'000	0
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Total oder Übertrag			22'000		18'500	+ 3'500			+ 23'500

¹⁾ inkl. bewilligte Zusatz- und Einmalabschreibungen
²⁾ Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet worden sind.
Bitte wenden!
Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen

Form. 4.10 12/15

Achtung:
Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet wurden.

Beispiel Angaben Liegenschaften, Wertschriften (EB 18)

KANTON *solothurn*

Steueramt
des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Angaben über Grundbesitz, Liegenschaften, Wertschriften, angefallene Erbschaften, Vermächnisse und Schenkungen

EB 18

Einlageblatt 18 Geschäftsjahr _____ von _____ bis _____

Grundbesitz und Liegenschaften

Gemeinde	Buchwert	Katasterschätzung/Steuerwert Kanton Solothurn			
		Gebäude	Land	Wald	Total
Mustergemeinde	400'000	200'000	60'000		260'000
Total	400'000				260'000

↑ übertrag in Ziffer 43.2 der Steuererklärung
↓ übertrag in Ziffer 43.1 der Steuererklärung

Wertschriften

Obligations (Schuldner)	Nominalwert / Anzahl	Verkehrswert	Buchwert	Erträge brutto		
				mit Verrechnungssteuer	ohne Verrechnungssteuer	Total Erträge
Kassaobligation	100'000	100'000	100'000			
Aktien (Gesellschaft)						
XY AG	100	1'000'000	900'000			
Total		1'100'000	1'000'000			

Erbschaften, Vermächnisse, Schenkungen

Name, Adresse	Gegenstand	Wert

Falls als Ertrag verbucht: in Ziffer 9 der Steuererklärung übertragen

Angaben über Leistungen an Geschäftsleiter, Präsident, Kassier, Vorstandsmitglieder, siehe Vorderseite

Ich/wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID: _____

Ort und Datum: _____ Name der/des Steuerpflichtigen und rechtsgültige Unterschrift: _____

Seite 2

